

II. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung der Gemeinde Wangels

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen und § 5 der Marktsatzung der Gemeinde Wangels in Holstein vom 11. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 25.06.2003 folgende II. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung erlassen:

Artikel 1

1. §2 der Marktgebührensatzung der Gemeinde Wangels vom 17.06.1996 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenhöhe

Die Marktgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. auf den Wochenmärkten für die Stände ohne elektrische Geräte bzw. Kühlaggregate

je m ²	1,00 €;
Mindestgebühr je Stand	2,50 €.

2. auf den Wochenmärkten für die Stände mit elektrischen Geräten und Kühlaggregaten

je m ²	1,50 €;
Mindestgebühr je Stand	5,00 €.

3. bei sonstigen Veranstaltungen (Antiquitäten- und Kunsthandwerkermärkten) wird eine Summe je Beschicker und Teilnehmerfirma pauschal 5,00 € bzw. für messenartige Veranstaltungen eine Gesamtpauschale nach Größe der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegt.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 10.07.2003

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister